

Sächsischer Landtag

PETITIONSAUSSCHUSS
Die Vorsitzende

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
N-7020 Trondheim

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Fax	Datum
	04/03429/5	245/431	29.04.2008

betr. Beihilferecht

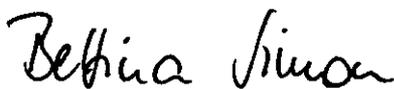
Sehr geehrter Herr Keim,

der 4. Sächsische Landtag hat in seiner 105. Sitzung am 17.04.2008 gemäß der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 4/11839) zu Ihrer Petition vom 22.11.2007 beschlossen:

- 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
- 2.: Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Beigefügt erhalten Sie den Bericht des Petitionsausschusses zu Ihrer Petition.

Mit freundlichen Grüßen


Bettina Simon

Anlage

Petition 04/03429/5

Beihilferecht

Beschlussempfehlung: 1.: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
2.: **Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**

Der Petent nimmt einen Beihilfebescheid der Oberfinanzdirektion (OFD) Chemnitz, Service-Center Süd-Ost, vom 16. November 2007 zum Anlass, um „Garantien für die Achtung der Menschenrechte auch nach Sachsen zu bringen“. Unter anderem fordert er die Schulung von Bediensteten und Richtern (bevorzugt der OFD Chemnitz und des Verwaltungsgerichts Chemnitz) in Menschenrechten, die Verankerung der Menschenrechte in der Sächsischen Verfassung und eine unabhängige, dem Gesetz unterworfenen Justiz. Seiner Meinung nach würde die von der Exekutive dominierte Justiz die Kontrolle der (Oberfinanz-)Verwaltung vernachlässigen. Dies führe zu falschen Beihilfeauszahlungen.

Der Bescheid der OFD Chemnitz, Service-Center Süd-Ost, der Widerspruch sowie weitere Anlagen sind auf der Internetseite des Petenten zu finden. Das Service-Center Süd-Ost hat auf Nachfrage bestätigt, dass mit dem Bescheid Beihilfeleistungen an eine Versorgungsempfängerin des Bundes gewährt wurden. Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen hat sie Anspruch auf Beihilfe nach den bundesrechtlichen Vorschriften. Zum 1. Januar 2008 ist die Zuständigkeit für die Bearbeitung dieser Fälle von den Ländern (im vorliegenden Fall des Landes Baden-Württemberg) auf den Bund und damit auf das Service-Center Süd-Ost der OFD Chemnitz übergegangen. Die tatsächliche Aufgabenübertragung erfolgte bereits am 2. Oktober 2007.

Die OFD Chemnitz nimmt sowohl Bundes- als auch Landesangelegenheiten wahr. Die vom Petenten bemängelte Entscheidung wurde in Zuständigkeit des Service-Centers Süd-Ost – einer Ausführungsbehörde des Bundes – getroffen. Zu keiner Zeit war eine Behörde des Freistaates Sachsen für die Bearbeitung der Beihilfeanträge der betroffenen Versorgungsempfängerin – der Petent ist deren bevollmächtigter Sohn – zuständig. Auch bei der Beihilfefestsetzung kamen sächsische Beihilferegelungen nicht zur Anwendung. Eine Überprüfung des Bescheides ist durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen nicht möglich.

Demzufolge besteht auch kein Anlass auf die umfangreichen Beiträge des Petenten zum Thema Menschenrechte einzugehen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden. Sie wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zugeleitet.